

Satzung der Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Diedorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Zimmerstutzen-Schützengesellschaft 1902 Diedorf e.V.“

und hat seinen Sitz in Diedorf.

Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB und Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung des sportlichen Schießens. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Diedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zur Förderung des Schießsports sind regelmäßig Übungsabende abzuhalten. Hierfür ist die Stand- und Sportordnung des DSB bzw. BSSB verbindlich. Politische und religiöse Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins teilen sich ein in:

1. a) Stimmberechtigte Mitglieder:

- aktive und passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder, sofern Vereinsmitglied

1. b) Nichtstimmberichtigte Mitglieder:

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder, soweit sie nicht Vereinsmitglied sind, d.h. Mitglieder fremder bzw. befreundeter Vereine oder ernannte Ehrenmitglieder aus Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens.

2. Aufnahme von Mitgliedern

2.1) Mitglied kann jeder Ehrliche und Unbescholtene, ohne Altersbegrenzung werden.

2.2) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

2.3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung sind die Gründe dem Betroffenen auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

3. Ende der Mitgliedschaft

3.1) Durch Austritt

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen.

Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Werden die Beträge nicht entrichtet ist der Austritt unehrenhaft. Eine Wiederaufnahme kann in diesem Falle nicht mehr erfolgen. Im voraus geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3.2) Durch Ableben des Mitglieds

3.3) Durch Ausschluss

- a) Er kann bei Verletzung der Satzung, bei Verstößen gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Kameradschaft, Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- b) Er kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.
- c) Er kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- d) Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen im Rückstand ist und auf eine schriftliche Aufforderung des Vorstandes oder dessen berechtigten Vertreter nicht binnen einer Woche Zahlung geleistet hat. In Notfällen kann der Vereinsausschluss eine Sonderregelung treffen oder den Beitrag auf unbestimmte Zeit erlassen.
- e) Er kann erfolgen bei betrügerischer Inanspruchnahme von Vereinseigentum.
- f) Bei wissentlicher, verleumderischer und falscher Anschuldigung gegen die Vorstandschaft.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter und Rechte. Ausgeschlossene Mitglieder können nach einem Jahr, oder wenn der Grund ihres Ausschlusses behoben ist, die Aufnahme in den Verein wieder beantragen. In diesem Falle ist die Aufnahmegebühr zu entrichten. Im Falle der Wiederaufnahme wird die vorausgegangene Mitgliedszeit angerechnet.

§ 4 Geschäfts- und Sportjahr

4.1) Das Geschäftsjahr beginnt und endet jeweils mit dem Jahr.

4.2) Das Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge

5.1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen laufenden Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und geändert werden kann. Der Beitrag ist in jährlichen Beiträgen zu entrichten.

5.2) Beitragsfrei sind:

- a) Ehrenmitglieder

5.3) Sind beide Ehegatten Mitglieder des Vereins, so bezahlt die Frau nur zwei Drittel des Beitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen,

Anträge und Anregungen an die Vorstandschaft sowie die Mitgliederversammlung zu stellen, neue Mitglieder zum Verein hinzuziehen.

6.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

Ehrliches und sportliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

7.1) Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Vorstandschaft
- 2) Der Vereinsausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung
- 4) Die Jugendleitung

7.2) zu 1.) Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
1. Kassierer
1. Schriftführer
1. Sportleiter
1. Jugendleiter

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertreterbefugnis, die Vertreterbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

7.3) zu 2.) Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, sowie aus:

Einem 2. Kassierer

Einem 2. Schriftführer

Einem 2. Sportleiter

Sowie zwei Revisoren

7.4) Die Vorstandschaft, sowie der Vereinsausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wahlberechtigte sind alle stimmberechtigten Mitglieder (s. § 3. 1 a). Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, welche mindestens 1 Jahr dem Verein angehören. Die Wahl der Vorstandschaft hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Über die Besetzung eines jeden Vorstandspostens ist einzeln in einem jeweils eigenen Wahlgang abzustimmen. Die Wahl des Ausschusses kann per Handzeichen erfolgen, falls die Versammlung dies zulässt.

7.5) Scheidet ein Vorstands – oder Ausschussmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann von der Vorstandschaft ein wählbares Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Hier hat die Wahl des jeweils ausgeschiedenen Vorstands – oder Ausschussmitglieds zu erfolgen.

7.6) Die Vorstandschaft ist alleine beschlussfähig, soweit es sich nicht um Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen handelt.

Die Vorstandschafts- und Ausschusssitzungen sind vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einzuberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Jedes Vorstands- oder Ausschussmitglied hat in den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Die Vorstandschaft, sowie der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Über den Verlauf der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse vom 1. oder 2. Schriftführer Protokoll zu führen.

7.7) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

7.8) zu. 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom 1. Schützenmeister einzuberufen. Die Einladung hat durch persönliches Anschreiben der Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

7.9) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Tätigkeitsberichte 1. Schützenmeister
3. Tätigkeitsberichte 1. Sportleiter
4. Kassenbericht 1. Kassierer
5. Bericht der Revisoren und Entlastung des Kassierers bzw. der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
6. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Vorstandschaft, sowie des Vereinsausschusses
7. Satzungsänderungen falls anstehend
8. Beitragserhöhungen falls anstehend
9. Anträge Verschiedenes

7.10) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist von den Revisoren eine Kassen- und Inventarprüfung durchzuführen und bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

7.11) Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich eingereicht wurden, später eingegangenen Anträge nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangt.

7.12) Die Mitgliederversammlung, welche sich aus den anwesenden Mitglieder zusammensetzt, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei der Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

7.13) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom 1. Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

7.14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks von der Vorstandschaft verlangen.

§ 8 Ehrungen

Mitglieder können durch die Vorstandschaft besonders geehrt werden.

8.1) Durch die Verleihung des silbernen und goldenen Vereinsabzeichens

- a) wenn sie den Verein in besonderer, aner kennenswerter und ehrenhafter Weise unterstützen und fördern,

- b) mit dem Vereinsabzeichen in Silber, wenn sie mindestens 25 Jahre Mitglied sind,
- c) mit dem Vereinsabzeichen in Gold, wenn sie mindestens 40 Jahre Mitglied sind.

8.2) Durch Überreichung von Ehrengeschenken

- a) bei Hochzeiten
- b) bei Jubiläen
- c) für besondere Schießleistungen (Vereinsmeister, Schützenkönig usw.)

8.3) Durch Ernennung zum Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder sind ab dem Tage der Ernennung beitragsfrei. Besondere Rechte und Pflichten bestehen nicht. Ehrenmitglieder können zu Vereinssitzungen beratend hinzugezogen werden, sind jedoch bei diesen Sitzungen nicht stimmberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vereinsausschuss widerrufen werden, falls triftige Gründe vorliegen.

8.4) Durch Verleihung des silbernen und goldenen Vereinsabzeichens, sowie Ernennung zum Ehrenmitglied können besonders geehrt werden:

- a) Mitglieder befreundeter Vereine
 - b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Besondere Rechte und Pflichten bestehen nicht.
Ehrenmitglieder gem. 8.4 sind nicht stimmberechtigt.

8.5) Durch ehrenden Nachruf bei Ableben

8.6) Durch Ehrung der übergeordneten Verbände wie BSSB und DSB. Hier können besonders verdiente Mitglieder zur Ehrung vorgeschlagen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zwecks des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben, ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen, das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben.

Ein Veräußerung der Vereinsfahne, der Schützenketten und Ehrenpreise ist nicht möglich. Diese Gegenstände sind von der Gemeinde zu verwahren.

Sollten sich mindestens 7 Personen bereit erklären, einen Verein, mit Vereinssitz in Diedorf, mit gleichem sportlichen Zwecke (gem. § 2) wieder zu gründen, sind diesen die Gegenstände zu übergeben.

Vorstehende Satzung ist eine Überarbeitung der Satzung vom 5.12.1959, 5.12.1965 und vom 29.11.1975.

Sie löst alle bisherigen Satzungen ab und tritt ab 04.11.2013 in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 18.01.2013 und die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 10.09.2013 beschlossen und genehmigt.

Diedorf, den 04.11.2013

Jugendordnung der Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Diedorf 1902 e.V.

§ 1 Die Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Diedorf erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend:

Aufgaben der Vereinsjugend im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahren) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

der Vereinsjugendtag,
die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- Der Vereinsjugendleitung,
- allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre),
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 7.8 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stv. Vorsitzenden,
 - dem/der Vereinsjugendsprecher/-in
 - Beisitzern
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheiden über die Verwendung der Jugend des Vereins zufließenden Mitteln im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 13.01.2001 vom Vereinsjugendtag und am 19.01.2001 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen/bestätigt.